

bringen ist, versehen, in Ein Fascikel zusammengeheftet und so der Kirchenrechnung beigegeben werden. Wenn auch auf der Zusammenheftung der Beilagen, mit Rücksicht darauf, daß manche wieder zurückzusenden kommen, nicht bestanden wird, so ist es doch der leichteren Uebersicht wegen nothwendig, daß die Beilagen in extenso, wie in dem Falle, wo sie zusammengeheftet werden, und zwar so, daß die Beilage Nr. 1 und nicht die letzte zuerst in's Gesicht fällt, der Rechnung beigegeschlossen werden. Nur überflüssige Mühe würde es verursachen, wenn jede einzelne Beilage halbbrüchig oder gar in Oktav gebogen, oder wenn die Beilagen jeder Rubrik eigens zusammengelegt und mit einer Schleife oder einem Bände umwickelt würden.

Bei den Ausgabsbeilagen ist also, um das Gesagte in Kürze zu wiederholen, darauf wohl zu achten, daß sie gehörig gestempelt sind, der Stempel selbst richtig angebracht ist, die Detailkostenberechnungen fehlerfrei sind, das Saldo und die nöthige Unterschrift nicht fehle und daß sie endlich auch vorschriftmässig der Kirchenrechnung beigegeben werden.

Linz. Anton Pinzger, Consistorial-Sekretär.

XI. (Soldaten, die sich der Militärpflicht entziehen.) An einem großen Beichtconcurstage beichtete der Soldat Cajus seinem Pfarrer, daß er vor 4 Jahren in seiner Heimat heimlich desertirt sei, sich seit derselben Zeit hier im Pfarrbezirke aufhalte und bis dato noch immer so glücklich war, den Späheraugen der Polizei zu entgehen; er habe gemeint, dies rechtlich thun zu dürfen wegen der vielen Seelengefahren beim Militär und ob des gänzlichen Mangels an Gelegenheiten, seinen Christenpflichten nachzukommen; seit einiger Zeit dennoch von Gewissensunruhen beängstigt, fühle er sich verpflichtet, diesen seinen Zweifel in der Beicht zu entdecken. Am selben Tage beichtete auch der Bauerssohn Titus und zwar unter Anderem, daß er aus Furcht, zum Militär abgestellt zu werden, sich verflümmelt habe, indem er sich durch seinen Bruder zwei Finger der rechten Hand ab-

hauen ließ. — Was wird wohl der Pfarrer diesen Zweien gesagt haben?

Den Cajus hat er an den Fahneneid erinnert und ihm das feierliche Versprechen abgenommen, in kürzester Zeit zu seiner Fahne zurückzukehren.

Dem Titus hat er streng auferlegt, demjenigen zu restituiren, der an seine Stelle treten müßte, widrigenfalls er ihm das nächste Mal die Absolution verweigern würde. Nun fragt es sich: Hat der Pfarrer recht gehandelt?

Wir antworten: Die Handlungsweise des Pfarrers war mindestens eine vorschnelle und unkluge, was auch der Erfolg bewies; denn keiner von den Zweien ist der vom Pfarrer auferlegten Verpflichtung nachgekommen.

Gehen wir zum Beweise unserer Behauptung die einzelnen Casus durch:

Ad A. — Cajus hat wirklich schwer gesündigt (objective loquendo), weil er den Fahneneid gebrochen und, indem er seinem Fürsten den schuldigen Gehorsam verweigert, auch die justitia legalis verletzt hat; und er bleibt im Stande der schweren Sünde, so lange er nicht zurückkehrt. Die desertores sind nämlich per se (wie die Theologen sich auszudrücken pflegen) sub gravi verpflichtet, zur Fahne zurückzukehren. Aber es gibt, wie sie sagen, auch Ausnahmen: „Si bellum sit certo et evidenter injustum — si nimium salutis periculum offendenter — si media ad vitam necessaria eis non suppeditentur — si redeundo gravissimis poenis essent plectendi.“ (Vide Gury I. pag. 333. — Scavini II, pag. 492.) Der Pfarrer hätte also, bevor er sein strenges Urtheil gefällt, erwägen sollen, ob nicht bei Cajus einer der angeführten Entschuldigungsgründe vorhanden sei. Und sei es auch, daß Cajus wirklich keinen derselben zu seinen Gunsten hätte anführen können, so wäre es doch noch immer eine Forderung der Pastoralklugheit gewesen, wohl zu überlegen, ob es gerathen sei, eine so schwere Verpflichtungemandem aufzubürden, von dem man mit Recht bezweifelt, daß er ihr nachkommen werde; denn, sagt Gury (vide

Cas. Cons. I. pag. 233.) „aliud est obligationem in speculazione definire, et aliud eam in praxi urgere, saltem in multis casibus.“

Wir glauben also, der Pfarrer hätte am klügsten gehandelt, wenn er von der Verpflichtung, zur Fahne zurückzukehren, ganz geschwiegen hätte. Was aber, wenn ihn Cajus direkt um dies gefragt hätte?

Dann hätte er ihm sagen können, er getraue sich nicht, ihn zur Rückkehr zu verpflichten; wolle aber Cajus eine entscheidende Antwort, so möge er ein anderes Mal, wenn mehr Zeit zur Verfügung sei, alle diesbezüglichen Umstände darlegen. Findet sich Cajus hinterher wirklich zu diesem Zwecke ein, so wird es dem Beichtvater kaum schwer werden, zu constatiren, ob ein von den Moralisten angeführter Entschuldigungsgrund vorhanden sei oder nicht. Wir dürfen wohl im vorhinein annehmen, daß metus gravis, in diesem Falle begründete Furcht vor schwerer Strafe, als causa excusans von der Verpflichtung zur Rückkehr vorhanden sein wird.

Ad B. Titus hat sich (allgemein gesprochen) ebenfalls schwer versündigt, sowohl gegen sich selbst, weil er sich ohne Ursache verstümmelt hat, als auch gegen die legale Gerechtigkeit durch Ungehorsam gegen die rechtmässige Obrigkeit. Ob er aber auch gegen die commutative Gerechtigkeit gesündigt, aus deren Verletzung einzig und allein die Restitutionspflicht erwächst? Darüber sind die älteren Moralisten nicht einig. Die einen bejahen die Frage und verpflichten deshalb den Titus zur Restitution. Sie sagen: Er hat auf ungerechte Weise die Militärlast von sich abgewälzt, und sie auf die Schultern eines Andern geladen, der sonst davon frei geblieben wäre. Andere Moralisten aber verneinen diese Frage und sprechen ihn darum von jeder Restitution frei, indem sie sagen: Die ungerechte Handlungsweise des Titus sei die wirksame Ursache nur seiner Befreiung, aber nicht die der Verzurung eines Anderen gewesen, die letztere sei nur per accidens erfolgt; daher auch der Staat, falls die ungerechte Handlungsweise des Titus (Verstümmelung ad hoc) erwiesen wird, diesem keine Compensation auflegt, sondern ihn nur einfach bestraft und

auch den an seiner Stelle Assentirten nicht entläßt. — Für die Moraltheologen **neuerer** Zeit hat sich durch die geänderte Art der Heeresergänzung auch der Stand der Frage geändert; die Frage ist viel einfacher geworden und darum ihre Beantwortung unter den neueren Moralisten nahezu gleichlautend. Fast in allen Staaten hat man nämlich das System der allgemeinen Wehrpflicht adoptirt. So bestimmt unser österreichisches Wehrgezetz im I. Artikel §. 1. „Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muß von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden.“ Titus ist demnach durch seine sündhafte Selbstverstümmlung durchaus nicht Ursache, daß „ein anderer“ dem Militärdienst sich unterziehen muß; denn dieser „andere“ muß, weil er wehrfähig ist, eben auf Grund des Wehrgezesses die allgemeine Wehrpflicht persönlich erfüllen. Und der Pfarrer wäre sicher in arge Verlegenheit gerathen, wenn Titus seiner Entscheidung die Frage entgegengehalten hätte: „Wem soll ich denn restituiren? Ich wüßte nicht, daß gerade an meine Stelle ein anderer hätte treten müssen.“ Auf dieses, den Fragestand wesentlich ändernden Moment der allgemeinen Wehrpflicht, weist Dr. Ernest Müller (Theol. mor. lib. II. t. II. §. 157.) — unseres Wissens zuerst mit ausdrücklichen Worten — hin: „Probabilius, antwortet er auf die Frage, ob für solche, die der Militärpflicht sich entziehen, eine weitere Verpflichtung entstehe, — negant, eos ad aliquid teneri; . . . non offendunt justitiam commutativam erga alios, si quidem omnes, qui apti existunt ad militandum, pari obligatione militandi afficiuntur!“ Bruner (Lehre vom Rechte und von der Gerechtigkeit II. §. 72.) schreibt: „Es soll nicht für erlaubt erklärt sein, ungesetzlicher Weise sich dem Militärdienste zu entziehen; es ist nur gesagt, eine Rechtsverletzung sei es nicht, und eben deshalb entsteht auch daraus keine Restitutionspflicht.“ Und Simar (Lehrbuch der kath. Moralth. S. 368.): „Sich der Pflicht des Militärdienstes durch unerlaubte Mittel entziehen, kann wohl als sündhaft bezeichnet werden, nie aber als eine Rechtsverletzung,

welche irgend eine Restitutionspflicht begründete.“ Durch diese Citate ist zugleich schon angesprochen, daß auch dem Staate gegenüber derjenige nicht restitutionspflichtig werde, welcher sich der Wehrpflicht auf unsittliche Weise entzieht. Die Verpflichtung, die zum Schutze des Staates nöthige streitbare Mannschaft aufzubringen, beruht ja nur auf den Forderungen der legalen Gerechtigkeit; somit begeht der Unterthan, welcher diesem Gesetze sich entzieht, allerdings eine Sünde, aber keine strenge Rechtsverletzung gegen den Staat. Steinhaus. P. Severin Fabiani.

XII. (Ueber die Beschaffenheit der Hostienbüchsen.) Die Redaktion erhielt über diesen nicht unwichtigen Gegenstand folgende Zuschrift:

Geehrter Herr Redacteur! Verzeihen Sie, daß ich mir die Freiheit nehme, Sie durch mein Schreiben zu belästigen. In meiner Stelle als Meßner habe ich die kleinen Oblaten zum Consecriren herzurichten. Ich bemerkte nun neulich unter denselben am Boden der hölzernen Schachtel, worin die großen und kleinen Oblaten aufbewahrt werden, ganz kleine Käferchen, so klein, daß dieselben einem oberflächlichen Blicke leicht entgehen.

Ich dachte mir nun: Das könnte auch in anderen Pfarrreien der Fall sein, wenn die Hostien (vielleicht schon vom Bäcker) in nicht gut verschließbaren Gefäßen aufbewahrt werden. Wenn man nun, ohne besondere Sorgfalt, die Oblaten in das Gefäß oder Corporale schüttet, worin dieselben consecrirt werden, so liegt die Möglichkeit nahe, daß diese Insecten mit den consecrirten Hostien in den Speisekelch kommen. Ueberhaupt sollte in dieser Hinsicht die größte Sorgfalt angewendet werden, um jede nur denkbare Verunehrung des heilst. Sakramentes ferne zu halten.

Es wäre darum sehr wünschenswerth, wenn, anstatt hölzerner oder papierner Schachteln, **gut verschließbare Gefäße von Zinn oder Glas** zum Aufbewahren der Hostien verwendet würden.
